



REPUBLIK ÖSTERREICH ^{II-617} der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 797-PräsB/72

225 / A.B.

Beförderungspraxis im Bundes-
ministerium für Landesvertei-
digung;

zu 174 / J.
Präs. am 20. März 1972

Anfrage der Abgeordneten
Dr. PRADER, TÖDLING, MARWAN-
SCHLOSSER und Genossen an den
Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 174/J

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des National-
rates am 21. Jänner 1972 seitens der Abgeordneten
Dr. PRADER, TÖDLING, MARWAN-SCHLOSSER und Genossen
überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 174/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1, 5 und 6:

Ich habe bereits in Beantwortung der Anfrage Nr. 838/J
(vgl. II-1610 der Beilagen zu den stenographischen Proto-
kollen des Nationalrates XII. Gesetzgebungsperiode) alle
jene Kriterien eingehend dargelegt, die bei der Antrag-
stellung zum Beförderungstermin 1. Juli 1971 zu berück-
sichtigen waren. Demnach galt es sowohl auf die einschlä-
gigen dienstrechtlichen Vorschriften einschließlich der
Beförderungsrichtlinien als auch auf das bestehende Rang-
gefüge, überdies aber noch auf das Erfordernis einer ge-
wissen Restriktion hoher Dienstposten im Zusammenhang mit
Umstrukturierungen im Bundesheer sowie in der Zentral-
stelle Bedacht zu nehmen.

- 2 -

Zum Beförderungstermin 1. Juli 1971 wurden die Oberste des Generalstabes SCHREMS, HAUBL, DEMBLIN und KLINGER für eine Ernennung in die Dienstklasse VIII beim Bundeskanzleramt beantragt; ein weiterer diesbezüglicher Antrag (betreffend ObstdG KUNTNER) lag dem Bundeskanzleramt bereits zum Beförderungstermin 1. Jänner 1971 vor. In den Fällen SCHREMS, HAUBL und DEMBLIN wurde den Anträgen zum 1. Juli 1971 zugestimmt, hingegen konnte die Zustimmung des Bundeskanzleramtes hinsichtlich einer Beförderung der Oberste des Generalstabes KUNTNER und KLINGER trotz Bemühen des Ressorts nicht erwirkt werden.

Im einzelnen darf zu den mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1971 erfolgten Ernennungen folgendes bemerkt werden:

a) Brigadier SCHREMS (Rang Nr. 3)

Bgdr SCHREMS bekleidete bis zu seiner aus dienstlichen Rücksichten erfolgten Bestellung zum Militär- und Luftattaché in Moskau die Funktion eines stellvertretenden Leiters der Führungsabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung. Auf diesem Dienstposten hätte der Genannte unter Berücksichtigung seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung sowie seiner Dienstbeurteilung nach den Beförderungsrichtlinien am 1. Juli 1971 die Voraussetzungen für eine Ernennung in die Dienstklasse VIII erbracht. Zieht man in Betracht, daß Bgdr SCHREMS im Falle seines Verbleibes in der Führungsabteilung im Zuge eines eingetretenen Personalrevirements mit Sicherheit die Leitung der genannten Abteilung übertragen erhalten hätte, so wäre auf diesem leitenden Dienstposten eine Beförderung in die Dienstklasse VIII bereits zum 1. Juli 1970 möglich gewesen.

b) Brigadier HAUBL (Rang Nr. 6)

Hinsichtlich der Ernennung von ObstdG HAUBL in die Dienstklasse VIII habe ich bereits im Rahmen der eingangs

- 3 -

erwähnten Anfragebeantwortung darauf hingewiesen, daß der gegenständliche Beförderungsantrag im Hinblick auf die Bedeutung der Verwendung des Genannten als stellvertretender Leiter der Führungsabteilung im Zusammenhang mit seinem Dienst- und Lebensalter gestellt wurde. Es darf bei dieser Gelegenheit noch ergänzend bemerkt werden, daß ObstdG HAUBL einen beträchtlichen Überhang an Gesamtdienstzeit aufzuweisen hatte, ein Umstand, der bei den an Lebensjahren wesentlich jüngeren Obersten des Generalstabes RIEDL (Rang Nr. 13), BERGER (Rang Nr. 18) und Dr. FISCHER (Rang Nr. 23) nicht gegeben war. Hinsichtlich Rang Nr. 7 ist festzustellen, daß sich die Dienstbeurteilung des betreffenden Offiziers zum Zeitpunkt der Antragstellung von jener des ObstdG HAUBL unterschieden hat.

c) Brigadier DEMBLIN (Rang Nr. 8)

Für die Ernennung von ObstdG DEMBLIN in die Dienstklasse VIII waren im wesentlichen gleichartige Erwägungen maßgeblich wie bei ObstdG HAUBL; auch im Falle des ObstdG DEMBLIN - er war damals stellvertretender Leiter der Ergänzungsabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung - war gegenüber Rang Nr. 7 ein Unterschied in den Dienstbeurteilungen mit zu berücksichtigen.

d) Oberste des Generalstabes KUNTNER und KLINGER (Rang Nr. 9 bzw. 16)

Den Beförderungsanträgen hinsichtlich ObstdG KUNTNER und ObstdG KLINGER wurde durch das Bundeskanzleramt die Zustimmung sowohl zum 1. Juli 1971 als auch zum 1. Jänner 1972 versagt.

- 4 -

Zu 2, 3 und 4:

In Ergänzung meiner diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der eingangs erwähnten Anfragebeantwortung darf ich hinsichtlich ObstdG Dr. TRETTER bemerken, daß im gegenständlichen Fall nicht zuletzt auch deshalb von einer Antragstellung zum 1. Juli 1971 Abstand genommen wurde, weil einem Antrag auf Beförderung des Genannten wegen Fehlens eines halben Jahres an Gesamtdienstzeit (bei erfüllter Rangdienstzeit) nach Mitteilung des Bundeskanzleramtes keine Erfolgsaussichten beschieden gewesen wären.

Hinsichtlich der Bedenken, die gegen eine Beförderung des ObstdG DADAK (Rang Nr. 10) zum Termin 1. Juli 1971 bestanden, darf auf die diesbezüglichen eingehenden Ausführungen meiner seinerzeitigen Anfragebeantwortung verwiesen werden. Was die Ernennung des ObstdG WALDNER in die Dienstklasse VII betrifft, so darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß ObstdG WALDNER (Rang Nr. 4) sowohl eine wesentlich längere effektive Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 1 als auch eine längere Gesamtdienstzeit aufweist.

Zu 7:

Hinsichtlich der Ernennung der Oberste des Generalstabes KUNTNER (Rang Nr. 9) und Dr. TRETTER (Rang Nr. 19) in die Dienstklasse VIII darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

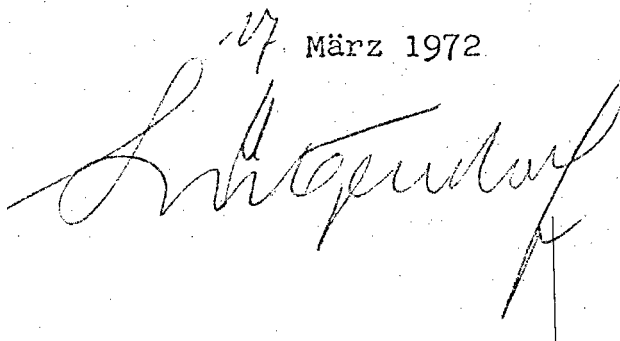
Was die Ernennung des ObstdhmtD Dipl.-Ing. PROKOPOWSKY (Rang Nr. 2) mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in die Dienst-

- 5 -

klasse VIII betrifft, so wurde ein diesbezüglicher Antrag beim Bundeskanzleramt gestellt; die Zustimmung des Bundeskanzleramtes konnte allerdings für diesen Termin nicht erwirkt werden. Der Genannte wurde mit seinem Einverständnis mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 in die Verwendungsgruppe A überstellt und zum wirklichen Hofrat des Dienstzweiges "Höherer technischer Dienst" ernannt.

Auch Obst SCHÖNBECK wurde zur Beförderung in die Dienstklasse VIII mit Wirkung vom 1. Juli 1971 beim Bundeskanzleramt beantragt. Die Zustimmung zu dieser Personalmaßnahme wurde jedoch erst zum Termin 1. Jänner 1972 erteilt.

17. März 1972

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a high-ranking official, positioned below the date.